



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
pg@bakom.admin.ch

Appenzell, 20. Juni 2025

Revision der Postverordnung (VPG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Postverordnung (VPG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt im Grundsatz die vorliegenden Verordnungsanpassungen. Die Verordnungsanpassung ist ein Schritt hin zu einer bedürfnisorientierten und zukunftsgerichteten Grundversorgung.

Vor dem Hintergrund der massiven Abnahme der Anzahl physisch zugestellter Briefe werden mit der Revision der Postverordnung Massnahmen zur Abfederung der finanziellen Last der Grundversorgung bis zum Inkrafttreten des revidierten Postgesetzes sowie eine temporäre Stabilisierung der eigenwirtschaftlichen Finanzierung der Grundversorgung angestrebt. Mit der Möglichkeit elektronischer Sendungen und der damit verbundenen Einführung des hybriden Zustellungssystems wird ein Beitrag zur Digitalisierung der Wirtschaft und der Behördenleistungen geleistet.

Die Standeskommission kann sich mit der Senkung der Laufzeitvorgaben für Briefe und Pakete von 97% respektive 95% auf einheitliche 90% einverstanden erklären. Die Briefmenge ist in den letzten zehn Jahren um ein Drittel zurückgegangen und wird weiter abnehmen. Gleichzeitig nimmt der Versand über digitale Kanäle stetig zu. Mit dem parallelen Aufbau des digitalen Briefs als Angebot der Grundversorgung kann diesem geänderten Kundenbedürfnis Rechnung getragen werden. Die Änderung der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Tageszeitungen lehnt die Standeskommission jedoch ab, da diese die Attraktivität von regionalen Printmedien zusätzlich mindern und damit auch die direkte Demokratie schwächen.

Weiter begrüsst die Standeskommission die Rückkehr zum Siedlungsbegriff (Art. 31), da der Post dadurch erlaubt wird, die Effizienz in der Zustellung zu erhöhen. Ebenfalls wird sie damit wieder verpflichtet, in alle ganzjährig bewohnten Häuser (anstelle von Siedlungen) zustellen zu müssen. Die schrittweise Umsetzung des Siedlungsbegriffs innert einer zehnjährigen Übergangsfrist wird befürwortet.

Ob die Grundversorgung der Post mit einem Online-Bezahlangebot, wie in Art. 43 Abs. 1 lit. a VPG vorgesehen, erweitert werden muss, ist zumindest fraglich, da bereits heute umfassende und einfache Zugänge zu einem digitalen Zahlungsverkehr zur Verfügung stehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)